

Merkblatt

für die Auszahlung der Sicherheitsleistung (Kautions)

Sie haben bei unserer Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung für einen ausländischen Gast abgegeben und bei unserer Kreiskasse eine Sicherheitsleistung (Kautions) hinterlegt.

Damit die Sicherheitsleistung (Kautions) wieder an Sie ausbezahlt werden kann, bitten wir folgendes zu beachten:

Sobald Ihr Gast in das Bundesgebiet eingereist ist, sprechen Sie bitte zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei unserem Ausländeramt mit dem **Reisepass Ihres Gastes** vor.

Ihrem Gast wird dann eine sog. „Grenzübertrittsbescheinigung“ (GÜB) ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung der GÜB beträgt 18 € (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsverordnung).

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherheitsleistung (Kautions) nicht an Sie zurückbezahlt werden kann, wenn uns kein Nachweis über die Ausreise Ihres Gastes vorliegt.

Wie erbringt Ihr Gast den Nachweis seiner Ausreise?

Dies hängt davon ab, auf welche Weise Ihr Gast ausreist: per Flugzeug oder auf dem Landweg.

1. Ausreise aus Deutschland per Flugzeug ohne Zwischenlandung in einem anderen Schengen-Staat:

Im Falle der Ausreise über einen deutschen Flughafen ohne Zwischenlandung in einem anderen Schengen-Staat kann die GÜB bei der Passkontrolle der Bundespolizei übergeben werden. Die Bundespolizei überwacht die Ausreise, bestätigt dies auf der GÜB und sendet die GÜB an unsere Ausländerbehörde zurück.

2. Ausreise auf dem Landweg über einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Die Ausreise aus Deutschland auf dem Landweg ist immer nur über einen „Schengen-Staat“ möglich. Da keine Grenzkontrollen stattfinden, kann die GÜB an der „Grenze“ nicht abgegeben werden. Die GÜB muss daher **persönlich** bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatstaat abgegeben werden. Eine Übersendung der GÜB ohne die Bestätigung der deutschen Auslandsvertretung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht.

Schengen-Staaten sind:

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, und Ungarn.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Gast bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich ist. **Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch die ausgehändigte Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihrem Gast ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.** Bei Fragen zur Ein- und Durchreise in einen anderen Schengen-Staat wenden Sie sich an die Auslandsvertretung des entsprechenden Staates.

Sobald die GÜB bei uns eingegangen ist (dies kann einige Wochen dauern), benachrichtigen wir Sie hierüber und es wird Ihnen Ihre Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) ausbezahlt.

Die Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) wird auf Ihr Konto überwiesen. Wir bitten Sie daher, uns Ihre Kontodaten sowie die Daten Ihres Gastes (Name, Vorname und Geburtsdatum) schriftlich oder per E-Mail (auslaenderrecht@landratsamt-karlsruhe.de) zu übersenden.

Sollte die GÜB nicht in Rücklauf kommen, ist auf andere Art die Ausreise Ihres Gastes aus dem Bundesgebiet nachzuweisen, z.B. durch

- Vorlage einer Kopie des Passes mit Ausreisestempel
- Bescheinigung der deutschen Auslandsvertretung, dass Ihr Gast dort vorgespochen hat
- Bescheinigung der Fluggesellschaft, dass Ihr Gast Passagier des Fluges war